

§ 2 Oö. GS

Oö. GS - Oö. GVO - Sicherheitsabstandsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Beim Anbau gentechnisch veränderter Maissorten (*Zea mays*) ist zur Vermeidung des Auskreuzens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik folgender Sicherheitsabstand, jeweils gemessen ab dem Grundstücksrand der betroffenen Grundstücke, einzuhalten:

1. 600 m gegenüber anderen Maisanbauflächen,
2. 1.000 m gegenüber Maissaatgutvermehrungsgebieten.

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at